



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Lückenhafte Ermittlungen im Fall Chrupalla?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über das Strafverfahren hinsichtlich des Angriffs auf Tino Chrupalla zu berichten, welches mit einer Verfahrenseinstellung endete. Dabei sind Antworten insbesondere auf folgende Fragen zu geben:

- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Verfahrenseinstellung mit Blick auf die Arbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) in dem Strafverfahren zum Fall Chrupalla?
- Inwiefern haben die beteiligten Staatsanwaltschaften mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet, die sie ihrerseits gemacht haben? Welche Konsequenzen haben die beteiligten Staatsanwaltschaften daraus gezogen?
- Inwiefern hat die Polizei mögliche Fehler geprüft und aufgearbeitet? Welche Konsequenzen hat die Polizei daraus gezogen?

Begründung:

Am 4. Oktober 2023 gab es in Ingolstadt einen strafrechtlichen Vorfall, bei dem der Parteivorsitzende der Alternative für Deutschland (AfD), Tino Chrupalla, eine Verletzung am Oberarm erlitt. Die Staatsanwaltschaft eröffnete dazu ein Ermittlungsverfahren, welches sie am 20. Dezember .2023 einstellte.

In der Ermittlungsakte findet sich hierzu u. a. folgender Aktenvermerk:

„13.10.2023, 11.40 Uhr, Telefonanruf GLStA [REDACTED] KHK [REDACTED]“

GLStA [REDACTED] teilt KHK [REDACTED] mit, dass die mit Schreiben vom 12.10.2023 angeordnete Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung sämtlicher behandelnder Ärzte des Tino Chrupalla am Klinikum Ingolstadt vom 04.10.23 bis zu dessen Entlassung, zurückgenommen [Unterstreichung wie im Original] wird.

Ingolstadt, 13.10.2023 gez.

[REDACTED] Kriminalhauptkommissar“

Es ist daher davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft kein Interesse an einer objektiven Aufklärung der Vorkommnisse um den Vorsitzenden der AfD Tino Chrupalla hat. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass die Ermittlungen gerade deshalb nur unzureichend betrieben wurden, da es sich um eine mögliche Straftat zulasten der AfD gehandelt hat. Die Staatsanwaltschaft verletzte dadurch ihre aus dem Legalitätsgrundsatz aus §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 2 Strafprozessordnung (StPO) resultierenden Pflichten. Dass die Staatsanwaltschaft durchaus bereit ist, alle durch die StPO bereitgestellten Ermittlungsmaßnahmen auszuschöpfen, zeigte sich in ähnlich gelagerten

Fällen der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund lässt die Verfahrenseinstellung im Fall Chrupalla auf einen der größten Justizskandale in der Geschichte des Freistaates schließen.